

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 2

Neuteich, den 12. Januar

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Senatsbeschuß.

In § 1 der Verordnung vom 25. 10. 23 nebst Abänderungen betr. die vom Landarmenverband einzuziehenden Pflegekosten werden die Pflegekosten für die in dem staatlichen Pflegehaus Silberhammer untergebrachten Schwachsinnigen usw. mit Wirkung vom 1. 2. 1927 wie folgt festgesetzt:

- a) Selbstzahler und Krankenkasse tgl. 3,50 G
- b) tarifmäßige von den Armenverbänden zu erstattende Kosten tgl. 1,50 G

Danzig, den 4. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich darauf hin, daß die **Lohnsummensteuer** vom 1. Oktober 1926 ab nur 1/2% (gegen bisher 1%) der Bruttolöhne beträgt. Ich ersuche, dies bei der Einziehung der Steuerbeträge zu beachten.

Gleichzeitig erinnere ich an pünktliche Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Oktober/Dezember 1926** sowie an Abführung der Steuerbeträge an die Kreis Sparkasse — Konto Nr. 612 —

bestimmt bis zum 25. d. M.

Tiegenhof, den 8. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nach Ablauf der Weidezeit muß mit der Aufstallung der Rindviehbestände des freistaatgebietes die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nach den neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen vorgenommen werden. Es ist erforderlich, daß der Seuchenverlauf

1. möglichst abgekürzt,
2. günstig gestaltet,
3. daß der Seuchenherd bald und sicher wirkungsvoll entseucht wird damit veterinärpolizeiliche Erleichterungen, soweit nach Lage der örtlichen Verhältnisse angängig, frühzeitig gewährt werden können.

Zur Abkürzung und günstigen Gestaltung des Seuchenverlaufs ist in möglichst weitgehendem Umfange die Verwendung des Köppler'schen Hochimmunserrums geeignet. Es ist daher erforderlich, daß den Landwirten die Verwendung dieses Serums empfohlen wird. Die Verwendung ist allgemein wünschenswert:

- a) im versuchten Bestände bei denjenigen Tieren, welche bereits erkrankt sind, um die Seuche günstig zu gestalten, bei denjenigen Tieren, welche noch nicht erkrankt sind. Bei diesen Tieren ist neben der Verwendung des Serums auch gleichzeitig eine künstliche Infizierung der noch nicht erkrankten Tiere durch einen Tierarzt erforderlich (Simultan-Infektion). Durch diese Maßnahmen wird der Seuchenverlauf günstig beeinflusst und abgekürzt,
- b) bei den aufs äußerste gefährdeten aber noch gesunden Beständen der Nachbarschaft als Schutzimpfung.

Da nach wissenschaftlicher Erfahrung die Seuche gerade im Anfangsstadium am leichtesten übertragbar ist und andererseits die erkrankten Tiere nur im Anfangsstadium der Erkrankung, ausgenommen die Infektionsträger, die noch lange das Virus übertragen können, Ansteckungstoffe ausscheiden, so ist eine möglichst frühzeitige Desinfektion des Stalles, der Tiere, der Gerätschaften, des Düngers, der benutzten Kleidung, der Personen usw. vorzunehmen. Diese Desinfektion hat ca. eine Woche nach Ausbruch der Krankheit zum ersten Mal zu erfolgen. Es ist hierfür neben Kalk und Chloralk das Sulfoliquid in 5%iger Lösung für Maul- und Klauenseuche als Desinfektionsmittel anzuwenden.

Es wird daher angeordnet, daß für die Desinfektionen bei Maul- und Klauenseuche außer den vorgenannten Kalkpräparaten nur noch Sulfoliquid zur Anwendung kommt. Sulfoliquid ist in den Seuchen-

gehöften auch bei den gesetzlich vorgeschriebenen Schlupfdesinfektionen zu verwenden.

Es bleibt den Besitzern anheimgestellt, während des Seuchenverlaufs noch weitere Desinfektionen in ihrem und im allgemeinen Interesse vorzunehmen.

Danzig, den 3. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gesundheitsverwaltung.

Veröffentlicht!

Die Ortspolizeibehörden werden um Beachtung der Verfügung ersucht.

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung des vormaligen Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen vom 3. April 1912 betreffend Einrichtung, Betrieb und Benutzung der Fähranstalten im Bereiche der Weichselstrombauverwaltung (Amtsblatt Regierung Danzig 1912, Seite 160.)

Die Polizeiverordnung vom 3. April 1912 wird dahin abgeändert, daß in den einzelnen §§ an Stelle der Bezeichnungen „Wasserbauamt“, „zuständiges Wasserbauamt“ und „Wasserbauverwaltung“ zu setzen ist: **Senatsabteilung für Betriebe, Verkehr und Arbeit — Verkehrsweisen —**.

Die Ziffern 3 und 4 im § 6 sind zu streichen.

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 3. April 1912 bestehen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm.

gez. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Oeffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Oeffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Oeffnungen durch Aufstellung der ausgeschauenen Eisstücke auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß.

Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, kann auf Grund § 29 des feld- und forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 bezw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 11. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fahrraddiebstahl.

Als vermutlich gestohlen ist das nachstehend beschriebene Fahrrad sichergestellt worden. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises Ermittlungen nach dem Eigentümer des Rades anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Tg. = Nr. 7851 E Nachricht zu geben.

Beschreibung: Ueberes Rad mit schwarzem Rahmen und Felgen, Markenschild fehlt, Stelle jedoch erkenntlich, Nummer zerkratzt, 280 188 oder 250 158, Schutzblech vorne neu, hinten verbaut, vierteilige Gummifrohpedale, ohne Freilauf, starkes Ueberziehungsrad, graue Mäntel, hinten gestickt, Schläuche rot, Lenkstange nach oben gebogen, braune Griffe, Satteldecke rot-schwarz kariert.

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Serienordnung für das Schuljahr 1927/28.

1. Für sämtliche Orte mit höheren Schulen im Gebiete der freien Stadt Danzig für alle Schulgattungen:

	Schluß des Unterrichts.	Beginn des Unterrichts.	Dauer
Osterferien:	Mittwoch, d. 6. 4. 27	Donnerstag, d. 21. 4. 27	14
Pfingstferien:	Freitag, d. 5. 6. 27 mittags	Dienstag, d. 14. 6. 27	10
Sommerferien:	Freitag, d. 1. 7. 27 mittags	Donnerstag, d. 4. 8. 27	35
Herbstferien:	Mittwoch, d. 28. 9. 27	Donnerstag, d. 15. 10. 27	14
Weihnachtsferien:	Mittwoch, d. 21. 12. 27	Donnerstag, d. 5. 1. 28	14
Schluß des Schuljahres:	Sonnabend, d. 31. 5. 1928	zuf.	85 Tage

2. In den übrigen Schulorten der freien Stadt Danzig sind die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien dieselben. Die Lage der Sommer- und Herbstferien wird gemäß den bisherigen Bestimmungen später festgesetzt werden.

Danzig, den 30. Dezember 1926.

Der Senat

Abt. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 6. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe.

Die Abstimmungsliste über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe im Gebiet der freien Stadt Danzig ist am 30. 12. 26 geschlossen und liegt in der Zeit vom 15. — 27. Januar 1927 im Regierungsgebäude Neugarten, Zimmer 17, werktäglich von 9—1 Uhr zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aus. Einsprüche gegen diese Abstimmungsliste können nur während der Auslegefrist schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Danzig, den 4. Januar 1927.

Der Abstimmungskommissar.

gez. Hagemann.

Regierungsrat.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntheit.

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Standesamt Fürstenwerder.

Der Hofbesitzer Aron Hamm II in Fürstenwerder ist zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Fürstenwerder ernannt worden.

Tiegenhof, den 4. Januar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Jakob Wiebe-Palschan,
2. Ernst Sprung-Heubuden,
3. Ernst Neumann-Altweichsel,
4. Peter Janzen-Brodtsack,
5. Gustav Wiens-Bärwalde,
6. Ernst Coews-Pordenau,
7. Heinrich Wiebe-Sichwalde.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden Palschan, Heubuden, Altweichsel, Brodtsack und Bärwalde sowie die vorstehend unter lfd. Nr. 6 und 7 aufgeführten Gehöfte.

Tiegenhof, den 11. Januar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Steuerjahr 1927.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abs. II Ziffer 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen und von den Anmerkungen „Zur Beachtung“ auf dem Steuerbuch Kenntnis zu nehmen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind, (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder bei erhöhten Werbungskosten, die mindestens jährlich neu gestellt werden müssen, sind — wenn die Bedingungen für 1927 gegeben — bis spätestens 31. 1. 1927 beim zuständigen Steueramt bzw. Gemeindevorsteher zu stellen. Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 24. Dezember 1926.

Steueramt I.

Steueramt II.



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.

Ambau veralteter Spritzen

Wassermagen

für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen,

Absentenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Biehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte

das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coems.

Journalbücher

fertigt von auf Lager befindlichen Journalbogen schnellstens an

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.